



Informations- und Merkblatt

Die Einbürgerung nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Ihre Einbürgerungsbehörde finden Sie im

**Kreishaus, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
2. Obergeschoss, Zimmer 205
Die Sachbearbeiterin, Frau Zarges, berät Sie gern.**

**Telefon: 04621-87 421, Fax: 04621-87 626
E-Mail: brigitte.zarges@schleswig-flensburg.de**

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Einbürgerungsmöglichkeiten in Deutschland nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen. Es kann natürlich nicht alle Aspekte enthalten. Eine eingehende Beratung bei der Einbürgerungsbehörde ist daher immer erforderlich.

Einbürgerung nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Die Vorschrift des § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 01. Januar 2005 gültigen Fassung ist die Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und nicht nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgert werden oder sich als Staatenlose oder Asylberechtigte/ausländische Flüchtlinge seit 6 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Weiterhin kommt diese Vorschrift für Personen in Betracht, die aus deutschsprachigen Staaten (Österreich, Schweiz, Liechtenstein) stammen und sich seit mindestens 4 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder ehemalige Deutsche oder Abkömmlinge von Deutschen oder ehemaligen Deutschen sind, bei denen eine erheblich niedrigere rechtmäßige Aufenthaltszeit ausreicht.

Einbürgerungen nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Die Vorschrift des § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 01. Januar 2005 gültigen Fassung ist die Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss seit mindestens 2 Jahren bestanden haben und noch fortbestehen.

Einbürgerungen nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Die Vorschrift des § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 01. Januar 2005 gültigen Fassung ist die zentrale Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und nicht unter die vorgenannten Vorschriften fallen. Die Frist verkürzt sich auf 7 Jahre, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie außer dem bei den einzelnen Paragraphen beschriebenen rechtmäßigen Aufenthalt immer erfüllen:

- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Freizügigkeitsberechtigung für Unionsbürger und gleichgestellte Bürger eines EWR-Staates oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als in §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 Aufenthaltsgesetz genannte Aufenthaltzwecke. Die alte unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung gelten als Niederlassungserlaubnis fort. Zu anderen Aufenthaltstiteln befragen Sie bitte die Einbürgerungsbehörde.
- Keine Vorstrafen.
- Sicherstellung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen.
- Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit.

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Eine Einbürgerung ist in den Fällen der §§ 8 und 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgeschlossen, wenn Sie und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen.

Ausnahmen möglich

Zur Voraussetzung des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit gibt es Ausnahmen, die Sie bitte bei der Einbürgerungsbehörde erfragen

Bei der Einbürgerung nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt es weitere Ausnahmen, nämlich zur Straffreiheit und zur Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die jünger als 23 Jahre sind, müssen keine Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen. Ob andere Ausnahmen bei Ihnen vorliegen, erfragen Sie bitte bei Ihrer Einbürgerungsbehörde.

Zum rechtmäßigen Aufenthalt zählen nur Zeiten, in denen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. einen Aufenthaltstitel besessen haben. Zeiten der Duldungsgewährung und der Asylantragstellung zählen grundsätzlich nicht mit. Die Zeit der Asylantragstellung zählt nur dann als rechtmäßige Aufenthaltszeit, wenn Sie als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt wurden oder wenn Ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 des alten Ausländergesetzes (Daueraufenthalt nach langfristiger Gewährung der Aufenthaltsbefugnis) oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

Verwaltungsgebühr

Für die Einbürgerung wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 Euro pro Person erhoben. Die Gebühr für mit einzubürgernde minderjährige Kinder beträgt 51,00 Euro pro Kind. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Stellung des Einbürgerungsantrages. Auch im Falle der Antragsrücknahme oder der Ablehnung ist eine Gebühr zu entrichten.

Schriftlicher Antrag

Der Einbürgerungsantrag soll schriftlich gestellt werden. Vordrucke für Einbürgerungsanträge erhalten Sie bei der Einbürgerungsbehörde. Diese müssen Sie selbst - nach Möglichkeit vor Ort in Gegenwart der Sachbearbeiterin - ausfüllen. Außerdem ist ein persönliches Gespräch erforderlich. Damit Sie die Sachbearbeiterin auch wirklich antreffen, sollten Sie vorher telefonisch einen Termin vereinbaren.

Minderjährige Kinder unter 16 Jahren können mit eingebürgert werden. Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, falls gemeinsames Sorgerecht besteht.

Bei minderjährigen Kindern ab 16 Jahren ist es erforderlich, dass sie selbst die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Sie stellen den Antrag selbst ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Unterschriften sollen in Gegenwart einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters einer Behörde (in der Regel der Einbürgerungsbehörde) geleistet werden.

Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrages und Prüfung der Voraussetzungen sind Unterlagen erforderlich, die Sie bitte alle im Original hier vorlegen. Kopien werden hier gefertigt. Die Rückgabe von Urkunden und sonstigen Dokumenten, die nicht zum Verbleib bei der Einbürgerungsbehörde bestimmt sind, wird zugesichert.

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf in tabellarischer Form jedes einzubürgernden Familienmitglieds, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Eine Meldebescheinigung für Ihre aktuelle Wohnanschrift. Diese erhalten Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt (Amts- bzw. Gemeindeverwaltung, Rathaus). Diese Bescheinigung dient dem Nachweis meiner örtlichen Zuständigkeit. Es genügt eine Bescheinigung, auf der alle einzubürgernden Familienmitglieder erfasst sind.
3. Personenstandsurkunden, d. h. die Geburtsurkunde jedes einzubürgernden Familienmitglieds. Zusätzlich wird von Verheirateten die Heiratsurkunde, von Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehepartners und von Geschiedenen das Scheidungsurteil oder die sonstige vorhandene Scheidungsurkunde benötigt. Bei Eheschließung in Deutschland bringen Sie bitte auch eine begl. Abschrift des Familienbuches mit. Es müssen sowohl die fremdsprachigen Originalurkunden als auch deutsche Übersetzungen vorgelegt werden. Urkunden in englischer oder französischer Sprache brauchen nicht übersetzt vorgelegt zu werden. Zu weiteren Ausnahmen befragen Sie bitte die Einbürgerungsbehörde.
4. Ihr Nationalpass bzw. bei Asylberechtigten und Staatenlosen die von der Ausländerbehörde ausgestellten Reiseausweise.
5. Für Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere ob der Arbeitsvertrag unbefristet gilt. Selbständige bringen die Gewerbeanmeldung mit.
6. Ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse. Arbeitnehmer legen die neueste Verdienstbescheinigung vor, Selbständige die neueste Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder den neuesten Steuerbescheid. Nicht Berufstätige legen entweder die Einkommensnachweise des unterhaltspflichtigen Ehepartners oder Verwandten oder Bescheide der ihm gewährten Leistungen (z. B. Rentenbescheide u. ä.) vor. Selbständige legen außerdem einen Nachweis über eine Krankenversicherung und eine Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung, private Rentenversicherung) vor.
7. Ein Passfoto von jedem einzubürgernden Familienmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
8. Falls vorhanden: Schulabschlusszeugnisse (Haupt-, Realschulabschluss, Abitur, Berufsfachschulabschlusszeugnis), Sprachdiplome oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Deutschsprachkursen oder des Integrationskurses, Abschlusszeugnisse über die Berufsausbildung (z.B. Gesellenbrief). Dies dient dem Nachweis der Deutschkenntnisse.
9. Nur für Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher: Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder Lebenspartner. Dies sind der Personalausweis und zusätzlich Personenstandsurkunden, die die Abstammung von einem Deutschen belegen. Dies sind in der Regel die Geburtsurkunde des Ehegatten oder Lebenspartners und die Heiratsurkunde seiner Eltern. Ob weitere oder andere Unterlagen erforderlich sind, muss im Antragsverfahren festgestellt werden. Sollte der Ehegatte selbst eingebürgert worden oder Spätaussiedler sein, wird anstelle dieser Unterlagen die Einbürgerungsurkunde oder die Spätaussiedlerbescheinigung vorgelegt.